

## PRESSEMITTEILUNG

Frankfurt am Main, 22. Mai 2019

### Kodexreform 2019 beschlossen

- **Stärkung des Vertrauens in die Unternehmensführung**
- **Neufassung der Regelungen zur Vorstandsvergütung**
- **Konkretisierung der Anforderungen an die Unabhängigkeit von Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat**
- **Im Dialog erarbeitet**

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat am 9. Mai 2019 eine neue Fassung des Kodex beschlossen. Der neue Kodex wird erst nach Inkrafttreten des ARUG II beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Veröffentlichung eingereicht. So können möglicherweise notwendige Anpassungen an die endgültige neue Fassung des Aktiengesetzes durch das ARUG II nachvollzogen werden. Der neue Kodex wird mit der dann folgenden Veröffentlichung durch das Ministerium im Bundesanzeiger in Kraft treten und damit den bis dahin gültigen Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 ablösen.

Die Regierungskommission stellt den neuen Kodex bereits heute vor, um den Unternehmen und den Kapitalmarktteilnehmern die Möglichkeit zu geben, sich auf die neuen Empfehlungen und Anregungen einzustellen. Den Unternehmen steht es frei, einzelne neue Empfehlungen und Anregungen im Sinne von Best Practice bereits vorzeitig anzuwenden. Die DCGK Fassung vom 7. Februar 2017 bildet solange die Grundlage für die Entsprechenserklärung, bis der neue Kodex im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Die Kommission hatte den Entwurf der Kodexreform vom 6. November 2018 in der üblichen schriftlichen Konsultation sowie erstmals auch auf einer Konferenz und in mehr als 30 Einzelveranstaltungen im In- und Ausland über drei Monate hinweg zur Diskussion gestellt.

„Nach eineinhalb Jahren Vorbereitung, einem Vierteljahr Konsultation und weiteren drei Monaten der eingehenden Beratung liegt ein neuer Kodex vor, der die Zielsetzung der bislang umfangreichsten Reform erfüllt. Der neue Kodex entspricht den internationalen Standards und ist weiterhin der kompakteste seiner Art. Im Mittelpunkt steht unverändert sinnvolle Transparenz. Sie ist die Grundlage für eine fundierte Meinungsbildung der Stakeholder. Die Konsultation hat gezeigt, dass der Kodex für die deutschen Unternehmen und die Investoren überaus relevant ist. Sie hat aber auch deutlich gemacht, dass die Diskussion über die Standards guter Corporate Governance von den Unternehmen in weiten Teilen defensiv geführt wird. Der Kodex bietet die

Möglichkeit zu gestalten. Die Chance sollte stärker als bisher aktiv wahrgenommen werden, bevor andere die Standards für deutsche Unternehmen setzen“, so Rolf Nonnenmacher, Vorsitzender der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex.

#### **Empfehlungen zur Vorstandsvergütung angepasst**

Die Empfehlungen zur Vorstandsvergütung bildeten einen Schwerpunkt der Konsultation. Kommentiert wurden hier vor allem die Vorschläge, wonach die langfristig variable Vergütung ausschließlich in Aktien gewährt werden und diese sich an der Umsetzung der strategischen Initiativen und Maßnahmen im Berichtsjahr orientieren soll. Die nunmehr beschlossenen Empfehlungen zur Vorstandsvergütung berücksichtigen die Kommentierungen.

Unverändert folgt das im Abschnitt G. des Kodex vorgesehene Konzept einem Top Down-Ansatz. Die Ziel-Gesamtvergütung umfasst alle Vergütungselemente und ist der Betrag, der bei hundertprozentiger Zielerreichung gewährt wird. Die Ziel-Gesamtvergütung wird durch eine Maximalvergütung (Cap) ergänzt. Ziel- und Maximalvergütung sollen im Vergleich zur Vergütung der Führungskräfte und der Belegschaft insgesamt vermittelbar sein und auch der Öffentlichkeit erklärt werden können.

Die Gesamtvergütung besteht in der Regel aus fixen und variablen leistungsabhängigen Elementen. Variable Vergütungen sind der wesentliche materielle Anreiz, um die Ziele der Geschäftspolitik zu verfolgen. Sie sind Motivation und Belohnung für konkretes Handeln, für operative Leistungen, für eine strategische Ausrichtung, die die langfristige Entwicklung der Gesellschaft fördert, und für verantwortungsbewusstes Verhalten. Dementsprechend umfassen die Leistungskriterien auch Nachhaltigkeitsziele. Der Kodex empfiehlt zudem künftig, dass der Anteil der langfristig variablen Vergütung den Anteil der kurzfristig variablen Vergütung übersteigen soll. Die dem Vorstandsmitglied gewährten langfristig variablen Vergütungsbeträge sollen von ihm überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder von der Gesellschaft entsprechend aktienbasiert gewährt werden.

#### **Indikatorenkatalog für fehlende Unabhängigkeit von Anteilseignervertretern**

Den zweiten Schwerpunkt hat die Regierungskommission in der Konkretisierung der Anforderungen an die Unabhängigkeit von Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat gesetzt.

In der Empfehlung C.6 DCGK hält die Kommission fest, dass die Empfehlungen für die Unabhängigkeit nur für Anteilseignervertreter gelten, da nur sie auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt werden.

In der Empfehlung C.7 DCGK führt die Kommission erstmals Indikatoren für eine fehlende Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern an. Die Kodex-Kommission hat sich für die Indikatorenlösung entschieden, weil es sich bei der Einschätzung der Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern zwangsläufig um eine subjektive Beurteilung handelt, die eine Gesamtschau erfordert. Aus Sicht der Kommission können die Kriterien bei der Beurteilung der Unabhängigkeit eine Hilfestellung leisten, die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens durch die Anteilseignervertreter aber nicht ersetzen.

Indikatoren für eine fehlende Unabhängigkeit von der Gesellschaft und vom Vorstand sind aus Sicht der Kommission, wenn das Aufsichtsratsmitglied

- in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war,
- aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Ernennung direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von dieser abhängigen Unternehmen unterhält oder unterhalten hat (z.B. als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater),
- ein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds ist oder
- dem Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren angehört.

Sofern ein oder mehrere der Indikatoren erfüllt sind und das betreffende Aufsichtsratsmitglied dennoch als unabhängig angesehen wird, soll dies in der Erklärung zur Unternehmensführung begründet werden (C.8 DCGK).

Bei der Einschätzung der Unabhängigkeit soll zudem die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden und Unabhängigkeit vom kontrollierenden Aktionär bei einer bestimmten Anzahl der Mitglieder vorliegen.

#### **Vereinfachung der Berichterstattung über Corporate Governance beschlossen**

Darüber hinaus hat die Regierungskommission eine Vereinfachung der Berichterstattung über Corporate Governance beschlossen. Das überkommene Nebeneinander des Corporate Governance-Berichts nach Ziff. 3.10 DCGK 2017 und der Erklärung zur Unternehmensführung im Lagebericht nach § 289f HGB hat nicht zur Klarheit und Verständlichkeit der Corporate Governance-Berichterstattung beigetragen. Zahlreiche Gesellschaften sind deshalb bereits dazu übergegangen, den Corporate Governance-Bericht und die Erklärung zur Unternehmensführung zusammenzufassen.

Eine solche Lösung enthält Grundsatz 22 DCGK: „Aufsichtsrat und Vorstand berichten jährlich in der Erklärung zur Unternehmensführung über die Corporate Governance der Gesellschaft.“ Somit soll der bisherige Corporate Governance-Bericht nach Ziff. 3.10 DCGK 2017 abgeschafft und die Erklärung zur Unternehmensführung zum zentralen Instrument der Corporate Governance-Berichterstattung gemacht werden.

#### **Empfehlung für Beschränkung von Aufsichtsratsmandaten**

Die bisherige Empfehlung nach Ziff. 5.4.1 Abs. 5 DCGK 2017, wonach sich der Aufsichtsrat für seine Vorschläge zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder bei den jeweiligen Kandidaten vergewissern soll, dass diese den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen können, entfällt. Stattdessen empfiehlt der Kodex, dass ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen soll, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt (C.4 DCGK). Vorstandsmitglieder einer börsennotierten Gesellschaft sollen künftig

insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen (C.5 DCGK).

Im Einklang mit der Praxis empfiehlt der Kodex darüber hinaus nunmehr eine Begrenzung der Bestelldauer von Vorstandsmitgliedern bei Erstbestellungen auf drei Jahre.

### **Anregung für außerordentliche HV im Falle von Übernahmen bleibt**

Als Ergebnis der Konsultation wird der Kodex keine neue Empfehlung zur Amtsdauer von Aufsichtsratsmitgliedern geben.

Ferner wurde die heutige Ziff. 2.2.4 (2) DCGK 2017 im neuen Kodex unter A.4 DCGK wieder aufgenommen, wonach der Versammlungsleiter sich davon leiten lassen sollte, dass eine ordentliche Hauptversammlung spätestens nach 4 bis 6 Stunden beendet ist.

Schließlich hat sich die Kommission in der weiteren Beratung dem Argument angeschlossen, dass auch im neuen Kodex angeregt wird, dass der Vorstand im Falle eines Übernahmeangebots eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen sollte, in der die Aktionäre über das Übernahmeangebot beraten und gegebenenfalls über gesellschaftsrechtliche Maßnahmen beschließen. (Ziff. 3.7 (3) DCGK 2017; neu A.5 DCGK).

Eine ausdrückliche Empfehlung, dass Vorstand und Aufsichtsrat in der Erklärung zur Unternehmensführung beschreiben, wie sie die von der Gesellschaft befolgten Grundsätze und Empfehlungen angewendet haben („apply and explain“), wird nach den Beratungen für nicht erforderlich gehalten. § 289f Abs. 2 Nr. 2 HGB verlangt bereits, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, in die Erklärung zur Unternehmensführung aufzunehmen. Darüber hinaus enthalten einzelne Kodex-Empfehlungen bereits eine eigenständige Transparenzempfehlung. Zur verbesserten Information für die Investoren beschreitet die Kommission mit der Neufassung diesen Weg nun weiter.

In der Konsultation wurde darüber hinaus angeregt, dass die Mustertabellen gemäß Ziff. 4.2.5 DCGK 2017 beibehalten werden sollen. Die Kodexkommission verzichtet zukünftig gleichwohl auf die Mustertabellen, weil § 162 AktG-E nunmehr einen aussagekräftigen Vergütungsbericht vorsieht. Die in den Vergütungsbericht aufzunehmenden Angaben gehen über den Inhalt der Kodex-Mustertabellen hinaus. Die Regierungskommission sieht sich nicht in der Pflicht, Empfehlungen zum Format der Berichterstattung über die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat zu entwickeln, empfiehlt aber für den Fall, dass gewährte Zuwendungen den Vorstandsmitgliedern in einem späteren Jahr zufließen, über den Zufluss zu berichten. Die Mustertabellen bleiben bis zum Inkrafttreten des neuen Kodex Best Practice.

***Bemerkungen für die Redaktionen***

*Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex*

*Mitglieder der Kommission sind: Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher (Vorsitzender), Prof. Dr. Dres. h.c. Theodor Baums, Dr. Joachim Faber, Michael Guggemos, Dr. Margarete Haase, Dr. Thomas Kremer, Claudia Kruse, Dr.-Ing. Michael Mertin, Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann, Prof. Dr. Wulf von Schimmelmann, Dr. Stefan Schulte, Marc Tüngler, Daniela Weber-Rey, Jens Wilhelm.*

Ihr Ansprechpartner:

Peter Dietlmaier, CCounselors, Königsallee 6, D-40212 Düsseldorf,  
T: +49 211 210738-0, F: +49 211 210738-22, M: +49 151 25212234 ,  
E-Mail: [peter.dietlmaier@ccounselors.com](mailto:peter.dietlmaier@ccounselors.com)